



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/009/2023

Federführung: Dezernat II	Datum: 25.01.2023
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	22.02.2023
Haushalts- und Personalausschuss	01.06.2023
Kreisausschuss	07.06.2023
Kreistag	14.06.2023

Antrag der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Westerstede auf Beteiligung des Landkreises an den nicht gedeckten Aufwendungen der Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ammerland hält die von den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede beantragte finanzielle Unterstützung der Gemeinden / Stadt für die Aufgaben der Kinderbetreuung durch den Landkreis Ammerland für fachlich nachvollziehbar und begründet. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt den Beschlussgremien des Landkreises im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine Beteiligung wohlwollend zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift Gez. Kappelmann
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Antrag der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Westerstede auf Beteiligung des Landkreises an den nicht gedeckten Aufwendungen der Kindertagesstätten

Die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Stadt Westerstede haben mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben vom 27.09.2022 eine Beteiligung des Landkreises an den nicht gedeckten Aufwendungen der Kindertagesstätten beantragt.

In der Begründung des Antrages weisen die Gemeinden und die Stadt u.a. darauf hin, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen sowie die damit verbundenen finanziellen Anforderungen an die gemeindlichen Haushalte sowie den städtischen Haushalt in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen sind. Gleichzeitig wird auf die (finanzielle) Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Landkreises gegenüber seinen kreisangehörigen Gemeinden hingewiesen.

Der Antrag der Gemeinden / Stadt geht auf eine bereits über einen längeren Zeitraum geführte Diskussion zwischen dem Landkreis und den Gemeinden über die Verteilung und Finanzierung finanzieller Lasten zurück. Nachdem die in der Vergangenheit mehrfach praktizierte nachträgliche Ausschüttung von Finanzbeträgen aus den Jahresüberschüssen aus rechtlichen Gründen nicht mehr in Betracht kommt, haben die Gemeinden den Wunsch geäußert, auch abseits der jährlichen Diskussion über die Höhe der Kreisumlage zu einer verstetigten ausgleichenden Beteiligung des Landkreises an den Aufwendungen für die Kinderbetreuung zu kommen.

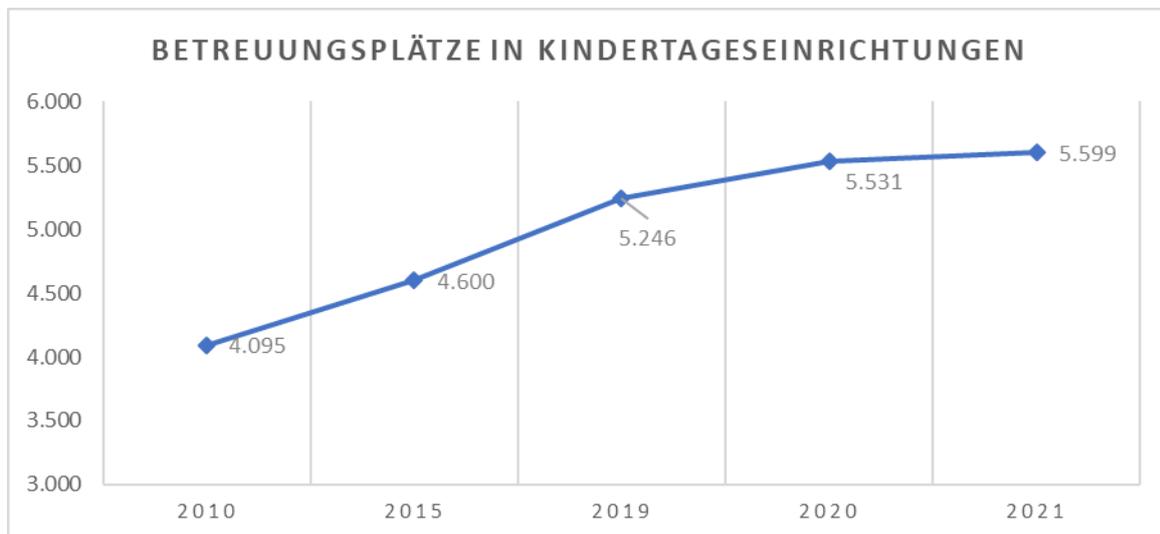
Nach einer ersten Befassung des Haushalts- und Personalausschusses am 24.11.2022 mit diesem Antrag ist noch eine fachliche Beratung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich. Mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben von Frau Landrätin Harms wurden die Gemeinden und die Stadt über die weitere Bearbeitungs- und Beratungsfolge unterrichtet.

Die Aufgaben der Kinderbetreuung sind nach den gesetzlichen Regelungen des § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 86 SGB VIII im Grundsatz den Landkreisen als öffentlichen Jugendhilfeträgern zugeordnet. Die Übertragung dieser Aufgaben im Landkreis Ammerland an die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Westerstede erfolgte im Jahr 1995 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung. Grundsätzlich besteht Einvernehmen, dass die vorgenommene Übertragung der Aufgabe „Kinderbetreuung in Kindertagesstätten“ weiterhin von den Gemeinden und der Stadt Westerstede wahrgenommen werden sollte. Die Verlagerung auf die örtliche Ebene hat sich bewährt, ist bürgernah und aus organisatorischen Gründen auch weiterhin von Vorteil.

Dabei ist es zutreffend, dass die von den Gemeinden und der Stadt zu tragenden Aufwendungen für den Betrieb und die Personalausstattung der Kindertagesstätten in den letzten Jahren überproportional angestiegen sind. Dies liegt zum einen an der deutlichen angestiegenen Nachfrage nach Krippen und Kindergartenplätzen in Verbindung mit der gesetzlichen Verankerung des Betreuungsanspruches. Des Weiteren wurden insbesondere durch landesgesetzliche Vorgaben die quantitativen

und qualitativen Anforderungen an das vorzuhaltende Betreuungspersonal wesentlich erhöht. Auch der zunehmende Fachkräftemangel im Bereich der Bereuungskräfte trägt nachhaltig dazu bei, dass die ungedeckten Aufwendungen der Einrichtungen weiter ansteigen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Zahl der von den Gemeinden / Stadt vorgehaltenen Betreuungsplätze in den letzten Jahren



Aus einer exemplarische Auswertung der entsprechenden Haushaltsdaten der Stadt Westerstede lässt sich erkennen, dass sich die zu von der Stadt zu tragenden Gesamtaufwendungen für die Kindertagesstätten von rd. 2,9 Mio. € (Rechnungsergebnis 2015) bis auf rd. 5,7 Mio. € (Planansatz 2023) innerhalb weniger Jahre nahezu verdoppelt haben. Der Zuschussbedarf d.h. der von der Stadt zu tragende Kostenanteil hat sich im gleichen Zeitraum sogar um 168 % erhöht (4,3 Mio. € für 2023 gegenüber 1,6 Mio. € im Jahr 2015).

Insoweit ist der Wunsch der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede nach einer dauerhaften finanziellen Beteiligung des Landkreises an den ungedeckten Aufwendungen der Kinderbetreuung sowohl aufgrund der gesetzlichen Zuordnung der Aufgabe als auch aufgrund der finanziellen Entwicklung dieses Bereiches fachlich durchaus nachvollziehbar und begründet.

Ob und ggfls. in welchem Umfang eine Beteiligung des Landkreises ohne eine gleichzeitige Kreisumlageerhöhung möglich wäre, ist unter Berücksichtigung der inzwischen erwarteten auch längerfristig wirksamen Haushaltsverbesserungen zu entscheiden. Hierzu wird nicht zuletzt die für Anfang April erwartete Festsetzung der Zuweisungen nach dem Nds. Finanzausgleich wesentliche Erkenntnisse liefern können.

Es ist daher vorgesehen, dem Haushalts- und Personalausschuss für seine Sitzung am 01.06.2023 eine weitergehende Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss / Kreistag zu unterbreiten.